



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages  
– Parlamentssekretariat –  
Reichstagsgebäude  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 8. Dezember 2021

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der AfD**

**Landmannschaftliche Zugehörigkeit der Bundesbehörden – Stand  
30. September 2021**

**BT-Drucksache 20/103**

Anlagen: Tabellen zu den Fragen 1 bis 3  
VS-VERTRAULICH-Anlage zu den Fragen 2, 6 und 7

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort.

**Hinweis:**

**Ein Teil der Antwort ist VS-VERTRAULICH eingestuft und liegt der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der AfD

Landsmannschaftliche Zugehörigkeit der Bundesbehörden – Stand 30. September 2021

BT-Drucksache 20/103

---

Vorbemerkung der Fragesteller:

*Mit der Kleinen Anfrage „Landsmannschaftliche Zugehörigkeit der Bundesbehörden“ – Stand 30. Juni 2020 (Bundestagsdrucksache 19/25431) wurde unter anderem abgefragt, wie viel Prozent der Beamten bei den obersten Bundesbehörden, welche Landeszugehörigkeit aufweisen. Mit dieser Anfrage sollen die bereits vorliegenden Daten nun auf einen aktuellen Stand gebracht werden.*

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Antworten beziehen sich auf den Stand 30. September 2021. In einigen Behörden waren Angaben zum Stand 30. September 2021 nicht möglich. In diesen Fällen ist ein abweichender Stand angegeben.

1:

*Auf welchen prozentualen Anteil belief sich zum 30. September 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die landsmannschaftliche Zugehörigkeit der einzelnen Länder (Baden-Württemberg – BW –, Bayern – BY –, Berlin – BE –, Brandenburg – BB –, Bremen – HB –, Hamburg – HH –, Hessen – HE –, Mecklenburg-Vorpommern – MV –, Niedersachsen – NI –, Nordrhein-Westfalen – NW –, Rheinland-Pfalz – RP –, Saarland – SL –, Sachsen – SN –, Sachsen-Anhalt – ST –, Schleswig-Holstein – SH –, Thüringen – TH –) an der Gesamtzahl aller Beamten jeweils in der obersten Bundesbehörde, hierbei insbesondere*

- a) *jeweils in den einzelnen Bundesministerien,*
- b) *im Bundespräsidialamt,*
- c) *im Bundeskanzleramt,*
- d) *in der Bundestagsverwaltung,*
- e) *jeweils in der Verwaltung der obersten Gerichtshöfe,*
- f) *in der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts,*
- g) *im Bundesrechnungshof,*

- h) bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,*
- i) beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,*
- j) in der Zentrale der Deutschen Bundesbank und*
- k) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit?*

Zu 1, a bis k:

Wie viel Prozent der Beamtinnen und Beamten der jeweiligen obersten Bundesbehörden welche Landeszugehörigkeit aufweisen, kann den Tabellen der Anlage entnommen werden.

2:

*Auf welchen prozentualen Anteil belief sich zum 30. September 2021 jeweils die landsmannschaftliche Zugehörigkeit der einzelnen Länder (BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH) an der Gesamtzahl aller Beamten in der jeweiligen Bundesoberbehörde, hierbei insbesondere*

- a) im Bundesausgleichsamt,*
- b) im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),*
- c) im Bundespolizeipräsidium (BPOLP),*
- d) im Bundesnachrichtendienst (BND),*
- e) in der Bundesnetzagentur (BNetzA),*
- f) im Bundesversicherungsamt (BVAm),*
- g) im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt),*
- h) im Bundesamt für Justiz (BfJ)?*

Zu 2, a bis c und e bis h:

Wie viel Prozent der Beamtinnen und Beamten der jeweiligen oberen Bundesbehörde welche Landeszugehörigkeit aufweisen, kann den Tabellen der Anlage entnommen werden.

Zu 2d):

Bundesnachrichtendienst:

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte zu der Anzahl der Mitarbeiter in den verschiedenen Ländern betreffen wesentliche Strukturelemente des Bundesnachrichtendienstes. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die Personalentwicklung und letztendlich die Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes ziehen. Insbesondere könnte das Preisgeben

der Landsmannschaft der Mitarbeiter in verschiedenen Ländern Rückschlüsse auf verdeckte Liegenschaften des Bundesnachrichtendienstes ermöglichen. Dadurch würde die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes beeinträchtigt, was für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und werden an die Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestags übermittelt.

3:

*Auf welchen prozentualen Anteil belief sich zum 30. September 2021 jeweils die landsmannschaftliche Zugehörigkeit der einzelnen Länder (BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH) an der Gesamtzahl aller Beamten jeweils in den Bundeszentralstellen?*

Zu 3:

Wie viel Prozent der Beamtinnen und Beamten der jeweiligen Bundeszentralstelle welche Landeszugehörigkeit aufweisen, kann den Tabellen der Anlage entnommen werden.

4:

*Auf welchen Anteil aller Beamten in den obersten Bundesbehörden (nach den Fragen 1a bis 1k) belief sich zum 30. September 2021 die Zahl der Beamten, die eine landsmannschaftliche Zugehörigkeit zu den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Berlin haben?*

Zu 4:

28,3 Prozent der Beamtinnen und Beamten der in den Tabellen zur Antwort auf die Fragen 1a bis 1k aufgeführten obersten Bundesbehörden weisen eine Landeszugehörigkeit zu den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf.

5:

*Auf welchen Anteil aller Beamten in den obersten Bundesbehörden (nach den Fragen 1a bis 1k) belief sich zum 30. September 2021 die Zahl der Beamten, die eine landsmannschaftliche Zugehörigkeit zu den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben?*

Zu 5:

14,0 Prozent der Beamtinnen und Beamten der in den Tabellen zur Antwort auf die Fragen 1a bis 1k aufgeführten obersten Bundesbehörden weisen eine Landeszugehörigkeit zu den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf.

6:

*Auf welchen Anteil aller Beamten in den Bundesbehörden (nach den Fragen 1a bis 1k sowie 2a bis 2h und 3) belief sich zum 30. September 2021 die Zahl der Beamten, die eine landsmannschaftliche Zugehörigkeit zu den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Berlin haben?*

Zu 6:

26,9 Prozent der Beamtinnen und Beamten der in den Tabellen zur Antwort auf die Fragen 1a bis 1k sowie 2a bis 2c und 2e bis 2h und 3 aufgeführten Behörden weisen eine Landeszugehörigkeit zu den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf. Die Angaben für den Bundesnachrichtendienst (Frage 2d), die mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft sind, werden an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags übermittelt. Zur Begründung wird auf die oben stehenden Ausführungen zur Frage 2d verwiesen.

7:

*Auf welchen Anteil aller Beamten in den Bundesbehörden (nach den Fragen 1a bis 1k sowie 2a bis 2h und 3) belief sich zum 30. September 2021 die Zahl der Beamten, die eine landsmannschaftliche Zugehörigkeit zu den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben?*

Zu 7:

14,9 Prozent der Beamtinnen und Beamten der in den Tabellen zur Antwort auf die Fragen 1a bis 1k sowie 2a bis 2c und 2e bis 2h und 3 aufgeführten Behörden weisen eine Landeszugehörigkeit zu den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

und Thüringen auf. Die Angaben für den Bundesnachrichtendienst (Frage 2d), die mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft sind, werden an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags übermittelt. Zur Begründung wird auf die oben stehenden Ausführungen zur Frage 2d verwiesen.